

stärkt werden. Zudem sind keine der erforderlichen zwingenden Gründe ersichtlich, die diese Benachteiligung zu rechtfertigen vermögen. Dennoch ist die Vorschrift des § 66a TKG nicht per se verfassungswidrig. Denn ihr Wortlaut lässt genügend Spielraum für eine verfassungskonforme Auslegung. Im Wege dieser verfassungskonformen Auslegung gelangt man zu dem Ergebnis, dass § 66a TKG dahingehend zu deuten ist, dass bei der mündlichen Bewerbung von Rufnummern im Fernsehen der Preis des beworbenen Dienstes sowohl visualisiert anzuzeigen als auch akustisch anzusagen ist. Diese Argumentation wird im Übrigen auch durch einen Vergleich mit anderen

Rechtsgebieten wie dem HWG³⁵⁾ gestützt, in denen ein „akustischer Verbraucherschutz“ ebenfalls anerkannt ist. Jede andere Auslegung würde dazu führen, dass die Vorschrift nicht der Barrierefreiheit des § 4 BGG entspricht und mit Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG unvereinbar wäre. Insofern muss eine verfassungskonforme Auslegung zu dem Ergebnis führen, dass eine Gleichbehandlung Sehbehinderter nur dann vorliegt, wenn § 66a TKG so ausgelegt wird, dass eine Verpflichtung zur „doppelten Preisangabe“ erforderlich ist.

35) Siehe oben unter IV. 5.

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Münster

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung und die spezifischen Auswirkungen auf den Internetversandhandel

INHALT

- I. Entstehung und Umsetzung der Verordnung
- II. Hintergrund und Inhalt der Verordnung
 1. Zielsetzung
 2. Trennung der Entsorgungsbereiche und Wegfall der Wahlmöglichkeit in Hinsicht auf private Endverbraucher
 3. Vollständigkeitserklärung
 4. Wettbewerb zwischen den dualen Systemen
 5. Abstimmung zwischen den Kommunen und den Erfassungssystemen
- III. Lage des Internetversandhandels
 1. Handlungsalternativen
 - a) Vorlizenzierte Verpackungen
 - b) nicht vorlizenzierte Verpackungen
 - c) Selbstorganisation der Rücknahme und deren Wegfall nach neuer Rechtslage
 - d) Ausnahme vom Entsorgeranschlusszwang
 2. Zusammenfassung, Praxis und Ausblick

I. Entstehung und Umsetzung der Verordnung

Bundesregierung (19.09.07) und Bundestag (08.11.07) hatten den Entwurf der fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung bereits verabschiedet und gebilligt, woraufhin der Bundesrat (20.12.07) dann auf geringfügigen Änderungen bestand, welche dann wiederum von Bundesregierung (30.01.08) und Bundestag (22.02.08) ohne Beanstandung übernommen wurden. Somit steht der Umsetzung der Verordnung nun nichts mehr im Wege. Die fünfte Novelle der Verpackungsverordnung kann – nach Ablauf der Stillhaltefrist im Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Union – im April 2008

verkündet werden¹⁾. Sie wird somit zum 1. Januar 2009 in Kraft treten²⁾. Die Länder verlangten dieses späte Inkrafttreten der Verordnung, um insbesondere den bestehenden Selbstentsorgungssystemen eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren. In einer begleitenden Entschließung spricht sich der Bundesrat für eine rasche Folgenabschätzung und ein Planspiel über die Möglichkeit einer weiteren grundlegenden – ergo sechsten – Novellierung aus³⁾. Er fordert die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene für eine Herausnahme von Serviceverpackungen – zum Beispiel Brötchentüten – aus dem Geltungsbereich der Verpackungsrichtlinie einzutreten⁴⁾.

II. Hintergrund und Inhalt der Verordnung

1. Zielsetzung

Ziel der fünften Verordnung ist es, „für einen fairen Wettbewerb bei der Sammlung von Verpackungsabfällen zu sorgen und die bewährte haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen zu sichern“⁵⁾. Die bisherige Regelung sah für Verkaufsverpackungen im Grundsatz eine Rücknahmepflicht am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe vor. Die verpflichteten Hersteller und Vertreiber konnten im Bereich der Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfal-

1) Pressemitteilung BMU, http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/40901.php

2) Pressemitteilung BMU, http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/40901.php

3) Beschluss des Bundesrats vom 20.12.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_beschluss.pdf

4) Beschluss des Bundesrats vom 20.12.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_beschluss.pdf

5) Pressemitteilung BMU, http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/40663.php

len, allerdings von dieser individuellen Rücknahmepflicht freigestellt werden, soweit sie sich an einem flächendeckenden endverbrauchernahen Erfassungssystem beteiligten. Durch diese Möglichkeit, im Bereich der Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, zwischen der sog. Selbstentsorgung und der Beteiligung an einem Rücknahmesystem zu wählen, wurde nach Aussage der Bundesregierung ein konsequenter Vollzug erschwert⁶⁾. Laut Bundesregierung entschied sich eine zunehmende Zahl von Vertreibern angesichts der Wahlmöglichkeit zwischen Selbstentsorgung und Systembeteiligung gegen die Lizenzierung bei einem haushaltsnahen Rücknahmesystem, ohne jedoch die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, die in Verkehr gebrachten Verpackungen in eigener Verantwortung zurückzunehmen und zu verwerten⁷⁾. Gemäß der Bundesregierung waren Hersteller und Vertreiber, die sich auf diese Weise ihrer Produktverantwortung entzogen, nach Auffassung der Vollzugsbehörden auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nicht – beziehungsweise nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand – zu ermitteln⁸⁾. Die Neuregelung soll nun Wettbewerbsverzerrungen möglichst weitgehend verhindern und Wirtschaftsbeteiligten, Verbrauchern und Vollzugsbehörden einen praktikablen Handlungsrahmen vorgeben⁹⁾. Wesentliche Eckpunkte der Novellierung sind:

2. Trennung der Entsorgungsbereiche und Wegfall der Wahlmöglichkeit in Hinsicht auf private Endverbraucher

Bei der Erfassung von Verkaufsverpackungen soll künftig klar zwischen den Entsorgungsbereichen private Endverbraucher (und vergleichbare (klein)gewerbliche Anfallstellen) und (groß)gewerbliche/industrielle Endverbraucher getrennt werden. Dies beruht auf der erwähnten Erfahrung, dass bei Verpackungsabfällen, die in privaten Haushalten anfallen, die sog. Selbstentsorgung, die die Rücknahme am Ort der Übergabe voraussetzt, in aller Regel nicht praktikabel ist. Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, sollen zukünftig grundsätzlich durch haushaltsnahe Erfassungssysteme gesammelt werden. Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen in Verkehr bringen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden gemäß § 6 Abs. 1 VerpackV zukünftig verpflichtet, sich an flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahmesystemen zu beteiligen. Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, dürfen nur an diese abgegeben werden, wenn sie bei einem dualen System lizenziert sind. Für den Endverbraucher ändert sich dadurch konkret nichts. Die Rücknahme von Verkaufsverpackungen am Ort der Übergabe ist deshalb gemäß § 7 VerpackV des vorliegenden endgültigen Entwurfes nur noch für Verpackungen vorgesehen, die im gewerblichen Bereich (oder gleichgestellten Anfallstellen) anfallen, da nur in

diesem Bereich laut Bundesregierung die Selbstentsorgung auch in der Praxis stattfindet¹⁰⁾.

3. Vollständigkeitserklärung

Zudem werden künftig die Hersteller bzw. Vertreiber verpflichtet, eine Vollständigkeitserklärung über sämtliche von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abzugeben. Aus diesen Vollständigkeitserklärungen soll hervorgehen, welche Verpackungsmengen das verpflichtete Unternehmen in Verkehr gebracht hat, welcher Anteil dieser Verpackungen bei privaten Endverbrauchern und welcher Anteil bei gewerblichen Endverbrauchern angefallen ist und bei welchen haushaltsnahen Systemen die Mengen lizenziert wurden, die zu privaten Endverbrauchern gelangten, bzw. wie die Entsorgung im Bereich der gewerblichen Verkaufsverpackungen gelöst ist.

4. Wettbewerb zwischen den dualen Systemen

Grundlage für den Wettbewerb mehrerer Systeme nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 VerpackV bzw. nach dem neuen § 6 Abs. 1 VerpackV sowie für die gemeinsame Nutzung der Erfassungsinfrastruktur durch mehrere Systeme wurde bereits mit der Verpackungsverordnung von 1998 und mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (2001/837/EG) vom 17. September 2001 konkretisiert. Auch zukünftig muss jedes in einem Land festgestellte System sicherstellen, dass die regelmäßige Abholung von Verkaufsverpackungsabfällen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet ist, zudem müssen die Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zukünftig sind die Systeme verpflichtet, sich an einer neutralen gemeinsamen Stelle zu beteiligen, zu deren Aufgaben die wettbewerbsneutrale Koordinierung der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen durch die Systeme gehören soll.

5. Abstimmung zwischen den Kommunen und den Erfassungssystemen

Der Rahmen für die nötige Abstimmung zwischen Kommunen und Erfassungssystemen für Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern wird durch die Novelle präzisiert. Ziel ist, den Abstimmungsaufwand sowohl für Kommunen als auch für Systemanbieter möglichst gering zu halten und die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen zu erleichtern.

III. Lage des Internetversandhandels

1. Handlungsalternativen

Die Unterscheidung von Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen in der Verpackungsverordnung hat für Internetversandhändler keine Relevanz, da Verpackungen, die dem Kunden zugesendet werden, nach der Verpackungsverordnung rechtlich als Verkaufsverpackungen gelten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV).

6) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

7) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

8) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

9) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

10) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

a) Vorlizenzierte Verpackungen

Man muss sich als Internetversandhändler nicht mit der Verpackungsverordnung beschäftigen, wenn alle Verpackungen, die an Endverbraucher gesendet werden, mit dem Zeichen eines der Unternehmen versehen sind, die eine flächendeckende Entsorgung von Verpackungen sicherstellen. Das bekannteste Unternehmen, das dies anbietet, ist die Duales Deutschland GmbH, die den sog. „Grünen Punkt“ als Erkennungszeichen führt. Es gibt jedoch mittlerweile auch z.B. die Konkurrenzunternehmen Interseroh AG und Landbell AG, die dasselbe gewährleisten. Zunehmend treten mehr bundesweit zugelassene Mitbewerber hervor und der Wettbewerb wird sich vor dem Hintergrund der Novellierung noch weiter verschärfen. Die Anforderungen an die Systeme finden sich in § 6 Abs. 3-7 VerpackV des Entwurfes bzw. der künftig geltenden Neufassung¹¹⁾. Das sogenannte RESY-Symbol ist nicht ausreichend für diese Anforderungen¹²⁾. Grundsätzlich ist immer der Erstinverkehrbringer der Verpackung für die Lizenzierung verantwortlich – d.h. auch evtl. der Internetversandhändler – wobei sich jedoch auch schon ein vorderes Glied der Vertriebskette um die Lizenzierung gekümmert haben kann¹³⁾. Der Vertreiber kann laut § 6 Abs. 1 VerpackV der künftigen Fassung vom Vorvertreiber bei Serviceverpackungen (z.B. beim Bäcker, Metzger) i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV verlangen, dass dieser bereits die Verpackung lizenzieren muss. Problematisch wird es allerdings vor allem, wenn man als Vertreiber, bevor die Ware zum Kunden gelangt, noch weitere Verpackungen hinzufügt, um z.B. die Waren sicher verschicken zu können. Dann kann man sämtliche zusätzlichen Verpackungsmaterialien bereits fertig lizenziert beim Großhändler einkaufen, welches allerdings bisher nur teilweise angeboten wird. Ganz wichtig ist dabei für Importeure zu beachten, dass importierte Produktverpackungen gegebenenfalls nicht lizenziert sind und dann wie nicht vorlizenzierte Verpackungen zu behandeln sind.

b) nicht vorlizenzierte Verpackungen

Wenn keine oder nicht alle Verpackungen auf diese Weise gekennzeichnet sind (so eben alles, auch zusätzliches Packpapier, Füllmaterial und Versandkartons), so kann und muss man sich selbst an eines der Unternehmen wenden, die ein flächendeckendes System für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen anbietet, da ja nach neuer Rechtslage sämtliche Verpackungen von der Lizenzierung betroffen sind, die beim Endverbraucher eintreffen. Mit diesem kann ein Vertrag geschlossen werden, so dass das Unternehmen dafür bezahlt wird, dass es die Verpackungen beim Verbraucher zurücknimmt und entsorgt. Man kann sich bei einem der anerkannten Entsorger (z.B. Duales System Deutschland GmbH, Interseroh AG oder Landbell AG) anmelden und einen Zeichen-Nutzungs-Vertrag abschließen. Man erhält dadurch z.B. die Berechtigung, auf den jeweiligen Verpackungen einen „Grünen Punkt“ anzubringen.

c) Selbstorganisation der Rücknahme und deren Wegfall nach neuer Rechtslage

Die Selbstorganisation der Rücknahme bei Verpackungen ohne entsprechendes Symbol (bzw. gar nicht lizenziert) fällt, wie oben bereits ausgeführt, nach der neuen Rechtslage weg und ist nur noch bis 01.01.09 möglich. Dann muss allerdings nach § 6 Abs. 1 Satz 6 aktueller Fassung der Verpackungsverordnung beachtet werden: „In der Warensendung und in den Katalogen ist auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen“. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Lieferung an den Endkunden und zudem im Katalog, also auch auf der Internetseite des Online-Shops, auf die Rückgabemöglichkeit hingewiesen werden muss. Wird über die Rückgabemöglichkeit nicht informiert, so ist dies ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß¹⁴⁾. Da nach der neuen Rechtslage die Möglichkeit zur Selbstorganisation wegfällt, ist dann in Zukunft auch generell der Hinweis auf der Internetseite natürlich nicht mehr nötig, da dieser nur bei der Selbstorganisation vonnöten ist.

d) Ausnahme vom Entsorgeranschlusszwang

aa) Der Bundesrat knüpfte seine Zustimmung unter anderem daran, dass eine Anrechnung auf die Lizenzentgelte (in Form einer Rückerstattung) stattfindet, wenn der Vertreiber die Verpackungen nachweislich bereits an der Verkaufsstelle zurückgenommen und anschließend auf eigene Kosten verwertet hat. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Vertreiber auch der Lizenznehmer ist. Durch die Änderung bleiben die Rücknahme- und Anrechnungsmöglichkeiten für solche Verpackungen erhalten, die beispielsweise bei Sportveranstaltungen eingesetzt und vor Ort über ein geschlossenes Rücknahmesystem erfasst werden. § 6 Abs. 1 VerpackV enthält dann künftig¹⁵⁾ den Passus „Soweit ein Vertreiber nachweislich die von ihm in Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 zugeführt hat, können die für die Beteiligung an einem System nach Abs. 3 geleisteten Entgelte zurückverlangt werden.“

bb) Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der neuen Verpackungsverordnung¹⁶⁾ entfällt weiterhin die Pflicht, sich einem Versorger anzuschließen, wenn sich Hersteller und Vertreiber direkt an die einzelnen Anfallstellen wenden und von dort die Verpackungen, die sie selbst in Verkehr gebracht haben, zurücknehmen und der Verwertung zuführen und sich dies von der zuständigen Behörde genehmigen lassen. Diese Genehmigung hängt ihrerseits von einer Summe von Voraussetzungen ab, die die Hersteller und Vertreiber erfüllen müssen. Dieses Verfahren ist aufwendig und kompliziert und somit für den einzelnen Internethändler keine Option. Damit sollen bereits vorliegende Branchenlösungen, wie z. B. im Bereich der Entsorgung von

11) Entwurf der Bundesregierung vom 30.1.08, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_aenderung.pdf

12) <http://internetrecht-rostock.de/faq-verpackungsverordnung.htm>

13) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

14) Der BGH hat in zwei gleich lautenden Urteilen 2006 (AZ. I ZR 171/03 und I ZR 172/03) festgestellt, dass § 6 VerpackV eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG darstellt

15) Entwurf der Bundesregierung vom 30.1.08, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_aenderung.pdf

16) Entwurf der Bundesregierung vom 30.1.08, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_aenderung.pdf

Kfz-Werkstätten, beibehalten und die Gründung zukünftiger Branchenansätze ermöglicht werden¹⁷⁾. Es wird sich in Zukunft zeigen, wie sich im Rahmen dieser Regelung dann neue Branchenlösungen herauskristallisieren.

2. Zusammenfassung, Praxis und Ausblick

Der Internethändler muss nun sicherstellen, dass tatsächlich alle Verpackungen, die er an seine Endkunden versendet, bei einem Entsorger registriert sind. Verschickt ein Internethändler tatsächlich nur Verpackungen, die von Haus aus (beispielsweise vom Hersteller oder vom Großhändler) bereits registriert sind, so muss er sich um nichts mehr kümmern. Falls ein Internethändler jedoch zusätzliche Verpackungen (Packpapier, Füllmaterial, Versandkartons etc.) versendet, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, vorlizenzierte Materialien einzukaufen oder bei nicht lizenzierten sich selbst bei einem Entsorger anzumelden. Sowohl der Einkauf vorlizenzierter Verpackungsmaterialien als auch die Lizenzierung nicht vorlizenzierter Verpackungen direkt beim Entsorger werden sich voraussichtlich im moderaten Preisrahmen bewegen¹⁸⁾, daher ist von Panikmache abzuraten. Positiv auf das Preisniveau wird sich sicherlich der verschärfte Wettbewerb unter mehr Systembetreibern auswirken. Auch die vorlizenzierten Verpackungsprodukte müssen in den Preiswettbewerb treten, da z.B. der einzelne Internetversandhändler ansonsten einfach unlizenzierte und billigere Verpackungen kauft und diese selbst beim Systemanbieter lizenziert. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist allerdings ein wettbewerbswidriges Verhalten indiziert (der Bundesrat hat noch einmal explizit klargestellt, dass Verstöße gegen die Verpackungsverordnung stets auch über das UWG geahndet werden können¹⁹⁾) und zudem eine Ordnungswidrigkeit (siehe dazu § 15 Nr.7 VerpackV und § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann, wobei dies die Obergrenze darstellt und auch immer die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss.

Dies bedeutet, dass sich nun künftig auch kleinere Ebay-Händler einem Entsorgungssystem anschließen müssen. Allerdings hält sich die Abmahngefahr im UWG durch Mitbewerber nun wieder im Rahmen, da ja – anders als z.B. bei den bisherigen Informationspflichten über die Rücknahme bei Selbstorganisation – die Zuwiderhandlung in diesem Fall nicht schon rein über die Internetseite ersichtlich ist, sondern nur durch Testkäufe ermittelt werden kann. Laut Begründung der Bundesregierung geschieht die Novellierung für die betroffenen Unternehmen kostenneutral bzw. nur unter geringer Belastung²⁰⁾. Allerdings geht das nur mit dem rhetorischen Kniff, dass Kostensteigerungen allerdings bei Unternehmen zu erwarten sind, „die sich bislang rechtsmissbräuchlich ihrer Produktverantwortung ganz oder teilweise entzogen haben“. Diese Folge sei mit der Novellierung auch angestrebt. Fragwürdig ist es dann

von Kostenneutralität zu sprechen. Ohne weitere Argumentation legt die Bundesregierung dar, dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind²¹⁾. Dazu ist zu sagen, dass je nach eintreffender Quantität der betroffenen Unternehmen und Betroffenheit der einzelnen Unternehmen der Mehrkostenanteil erwartungsgemäß schon auf den Verbraucher abgewälzt wird. Jedoch ist im Ergebnis festzuhalten, dass den Händler, der sich bis jetzt ordnungsgemäß verhalten hat und sich pflichtgemäß selbst um die Rücknahme der Verpackungen gekümmert hat, nun wohl auch keine Mehrkosten durch den letztlichen Zwangswechsel auf die Lizenzierung erwarten. Die Kostenlast ist als gering anzusehen, da sich bereits jetzt aus gutem Grund 75% der Händler der Lizenzierung angeschlossen haben, um sich die Selbstorganisation zu sparen²²⁾, da sich diese (ordnungsgemäß durchgeführt!) nicht wesentlich günstiger darstellt. Rund 25% der Verpflichteten setzen bis jetzt auf die Selbstorganisation, wobei darunter die Rückgabequote der Verpackungen bei unter 5% lag²³⁾. Laut der IHK München beträgt der Entsorgungskostenanteil der Verpackung 0,10% des Warenwertes im Non-Food-Bereich und 0,25-0,30% des Warenwertes im Food-Bereich²⁴⁾. Also sind auch die Mehrkosten für die Unternehmen, die sich nun der Lizenzierung anschließen müssen und vorher sich im Rahmen der Selbstorganisation vor Kosten „gedrückt“ haben, als recht gering anzusehen. Ergo ist auch kein spürbares Ansteigen des Preisniveaus für den Endverbraucher durch die dementsprechende Umwälzung zu erwarten, zumal ja unabhängig von den geringen relativen Kosten auch nur wenige Unternehmen (die Selbstentsorger und darunter auch nur die bisherigen „schwarzen Schafe“) von einer Änderung spürbar betroffen sind. Berechnungsbeispiele stellen sich wie folgt dar, in dem Falle bei der DSD, „Grüner Punkt“: 17,5 Cent pro Kilogramm Karton/Pappe/Papier, 129,6 Cent pro Kilogramm Kunststoff²⁵⁾. Die Abrechnung der Lizenzentgelte für die Nutzung der Marke „Der Grüne Punkt“ erfolgt auf Basis der verwendeten Materialien der angemeldeten Gesamtverpackung sowie der jeweiligen Materialpreise. Unter bestimmten Voraussetzungen (verpackungsbezogen und warengruppenbezogen) können Lizenzentgeltkürzungen in Anspruch genommen werden. Für Kunden mit Firmensitz in Deutschland kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die finanziellen Auswirkungen des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch die Vollständigkeitserklärungen lassen sich schwer pauschalisierend prognostizieren. So ist schließlich noch zu sagen, dass die Kennzeichnungspflicht von Verpackungen nach Ansicht des Bundesrates künftig entbehrlich ist (aber dann natürlich auch erst ab 2009), da ohnehin alle Verkaufsverpackungen, die zum privaten Endverbraucher gelangen, dann bei einem dualen System lizenziert sein müssen²⁶⁾.

17) Beschluss des Bundesrats vom 20.12.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_beschluss.pdf

18) RA Max Lion Keller, <http://www.it-recht-kanzlei.de/verpackungsverordnung-haendler.html>

19) Beschluss des Bundesrats vom 20.12.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_beschluss.pdf

20) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

21) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

22) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

23) Begründung der Bundesregierung vom 19.09.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_hinweise.pdf

24) http://www.muenchen.ihk.de/internet/mike/ihk_geschaeftsfelder/innovation/Anhaenge/Merkblatt_Gewerbe_Version2.pdf

25) Mit weiteren Angaben: http://www.gruener-punkt.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalt/Dateien/LIZ_Downloads/de/2007/020D6_2007.pdf

26) Beschluss des Bundesrats vom 20.12.07, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verpackvo_beschluss.pdf